

**ERKLÄRUNG gemäß § 3 Abs. 2 GmbHG
über die Errichtung der
Bundestheater-Holding Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

Präambel

Durch § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Neuorganisation der Bundestheater-BThOG, BGBl. I Nr. 108/1998 in seiner ursprünglichen Fassung, wurde der Bundeskanzler/die Bundeskanzlerin ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen/der Bundesministerin für Finanzen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Firmennamen „**Bundestheater-Holding Gesellschaft mit beschränkter Haftung**“ abgekürzt „**Bundestheater-Holding GmbH**“ zu gründen. Die Zustimmung des Bundesministers für Finanzen/der Bundesministerin für Finanzen zur Gründung wurde mit GZ 22 0701/2-II/5a/99 erteilt. Die Gesellschaft wurde am 09. Juli 1999 in das Firmenbuch FN 184066 k eingetragen.

Mit BKA-KU.30.600/0070-II/8/2015 wurde die Neufassung der Erklärung über die Errichtung der Bundestheater-Holding Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß § 3 Abs. 7 BThOG vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen beschlossen.

§ 1 Firma, Sitz, Dauer

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: „Bundestheater-Holding GmbH“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien.
- (3) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (4) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31. August. Die weiteren Geschäftsjahre beginnen jeweils am 1. September und enden am darauffolgenden 31. August.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe der Bundestheater-Holding GmbH ist es, die Tochtergesellschaften Wiener Staatsoper GmbH, Burgtheater GmbH, Volksoper Wien GmbH und ART for ART Theaterservice GmbH entsprechend dem kulturpolitischen Auftrag gemäß § 2 BThOG unter Bedachtnahme auf die Weisungsfreiheit gemäß § 12 Abs. 3 BThOG strategisch zu führen.
- (2) In diesem Sinne hat die Bundestheater-Holding GmbH die Funktion einer strategischen Management-Holding für die Tochtergesellschaften. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Ausübung der Gesellschafterrechte an den Tochtergesellschaften; in diesem

Zusammenhang obliegt ihr insbesondere die Beschlussfassung (im Falle der gemäß § 3 Abs. 3 BThOG erlaubten Übertragung von Geschäftsanteilen an Dritte erfolgt die Beschlussfassung im Rahmen der jeweiligen Generalversammlung der Gesellschafter/Gesellschafterinnen, sofern nicht die entsprechende Beschlussfassung gemäß dem BThOG der Bundestheater-Holding GmbH übertragen ist) über folgende Gegenstände:

- die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses und der Einhaltung der Public Corporate Governance Bestimmungen des Bundes sowie die Entscheidung der Bedeckung der Abgänge und Verwendung der Überschüsse;
 - die Entlastung der Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen und Aufsichtsräte;
 - die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen;
 - die Rückzahlung von Nachschüssen;
 - die Entscheidung über die Erteilung der Prokura und Handelsvollmachten;
 - die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gemäß § 35 Abs. 1 Z 6 GmbHG;
 - Erstattung eines Vorschlags zur Aufteilung der Mittel gemäß § 7 Abs. 2 und 3 BThOG an den Bundeskanzler/an die Bundeskanzlerin;
 - der Abschluss von Verträgen, durch welche die Gesellschaft vorhandene oder herzustellende, dauernd zu ihrem Geschäftsbetrieb bestimmte Anlagen oder unbewegliche Gegenstände für eine ein Fünftel des Stammkapitals übersteigende Vergütung erwerben soll, sowie die Abänderung solcher Verträge zu Lasten der Gesellschaft, sofern es sich nicht um den Erwerb von Liegenschaften im Wege der Zwangsversteigerung handelt;
 - der Abschluss von Leistungs- und Zielvereinbarungen für den Bundestheaterkonzern für jeweils drei Jahre (Dreijahrespläne) mit dem Bundeskanzler/mit der Bundeskanzlerin;
 - die Genehmigung der Unternehmenskonzepte gemäß § 6 Abs. 1 BThOG;
 - die Genehmigung der Ein- und Mehrjahresplanungen der Tochtergesellschaften (Unternehmensbudgets und Personalpläne) bis 30. Juni jeden Jahres mit Geltung für das folgende Geschäftsjahr;
 - Regelungen zur Prüfung und Überwachung der Tochtergesellschaften.
- b) die Erlassung von
- Konzernrichtlinien für die Bundestheater-Holding GmbH und deren Tochtergesellschaften,
 - Richtlinien über das Zusammenwirken der Tochtergesellschaften sowie die
 - Festlegung von Prüfrechten und begleitender Kontrolle gegenüber den Tochtergesellschaften;
- c) die Errichtung und Weiterentwicklung eines konzerneinheitlichen Buchhaltungs- und

- Rechnungswesens, Beteiligungs- und Finanzcontrollings, Personalverrechnungswesens, internen Kontrollsystems (IKS), Innenrevision und IT-Systems;
- d) der Abschluss von Leistungs- und Zielvereinbarungen für jeweils drei Jahre (Dreijahrespläne) mit den Tochtergesellschaften
 - e) die Festlegung der Leistungen, die aus konzernstrategischen oder wirtschaftlichen Gründen von der Theaterservice GmbH für den Konzern zu erbringen sind;
 - f) die Instandhaltungs- und Herstellungsmaßnahmen an den im Fruchtgenuss der Gesellschaften gemäß § 3 BThOG stehenden Liegenschaften und Gebäuden;
 - g) entgeltliche Überlassung der im Fruchtgenuss der Bundestheater-Holding GmbH stehenden Liegenschaften und Gebäude an die Bühnengesellschaften zur Nutzung, soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland zu beteiligen, solche Unternehmen zu erwerben, zu errichten und zu veräußern, Grundstücke, grundstücksähnliche Rechte zu erwerben und zu veräußern, sowie alle Geschäfte einschließlich Interessensgemeinschaften einzugehen, die geeignet sind, mittelbar oder unmittelbar die Aufgaben der Gesellschaft zu fördern; ausgenommen hievon sind Bankgeschäfte. Die Gesellschaft ist berechtigt, nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen, personenbezogene Daten automationsunterstützt zu ermitteln und zu verarbeiten.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 11.500.000,- (Euro elf Millionen fünfhunderttausend).
- (2) Die Stammeinlage ist zur Gänze eingebracht und einbezahlt. Der Bund übernimmt 100% des Stammkapitals. Die Ausübung der Gesellschafterrechte an der Bundestheater-Holding GmbH für den Bund obliegt dem Bundeskanzler/der Bundeskanzlerin.
- (3) Die Übertragung von Geschäftsanteilen an der Bundestheater-Holding GmbH an Dritte ist unzulässig.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft an den Gesellschafter/die Gesellschafterin werden durch eingeschriebenen Brief vorgenommen. Gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichungen erfolgen im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“.

§ 5 Organe der Gesellschaft

(1) Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Generalversammlung

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung nach außen

- (1) Die Bundestheater-Holding GmbH hat einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin/ oder zwei Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen.
Jeder Geschäftsführer/Jede Geschäftsführerin ist auf die Dauer von bis zu fünf Jahren zu bestellen.
- (2) Die Bestellung der Geschäftsführung der Bundestheater-Holding GmbH erfolgt gemäß § 12 Abs 2 BThOG durch den Bundeskanzler/durch die Bundeskanzlerin nach Anhörung des Aufsichtsrates der Bundestheater-Holding GmbH.
- (3) Die Angelegenheiten der Geschäftsführung der Bundestheater-Holding GmbH sind bei Bestellung von zwei Mitgliedern der Geschäftsführung von diesen kollektiv zu besorgen, wobei ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin durch den Bundeskanzler/die Bundeskanzlerin zum Sprecher/zur Sprecherin der Geschäftsführung bestimmt ist. Besteht in Angelegenheiten der Geschäftsführung zwischen den beiden Mitgliedern der Geschäftsführung keine Einigung, ist die Auffassung des Sprechers/der Sprecherin der Geschäftsführung entscheidend (Dirimierungsrecht). Derartige Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Die Funktionsperiode des/der zum Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 5 Abs. 1 BThOG bestellten Geschäftsführers/Geschäftsführerin wird durch Absatz 1 nicht berührt.
- (5) Jeder Geschäftsführer/Jede Geschäftsführerin ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft unter eigener Verantwortung mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes auszuüben.
- (6) Jeder Geschäftsführer/Jede Geschäftsführerin ist an die Beschlüsse des Gesellschafters/der Gesellschafterin gebunden und der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei Ausübung seiner/ihrer Befugnisse alle Anordnungen und Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, durch die Errichtungserklärung, durch die Geschäftsordnung und durch Konzernrichtlinien oder durch den Aufsichtsrat im Rahmen seiner Befugnisse festgelegt werden.
- (7) Jeder Geschäftsführer/Jede Geschäftsführerin ist unbeschadet seiner/ihrer gesetzlichen oder sonstigen Obliegenheit verpflichtet, bei der Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes der

Tochtergesellschaften Burgtheater GmbH, Wiener Staatsoper GmbH und Volksoper Wien GmbH bedacht zu sein und in diesem Sinne die Beschlüsse des Gesellschafters/der Gesellschafterin zu befolgen.

- (8) Ist nur ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellt, so vertritt dieser/diese die Gesellschaft selbständig. Die Bestellung von Einzelprokuristen ist zulässig.
- (9) Sind zwei Mitglieder für die Geschäftsführung bestellt, so wird die Gesellschaft durch beide Mitglieder gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin gemeinsam mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.
- (10) Die Geschäftsführung legt dem Aufsichtsrat innerhalb der gesetzlichen Fristen folgende Unterlagen zur Kenntnisnahme vor:
 - a) den vom Abschlussprüfer/von der Abschlussprüferin geprüften Jahresabschluss und Konzernabschluss sowie den mit dem Lagebericht zusammengefassten Konzernlagebericht; ab dem Geschäftsjahr 2013/2014 ist dem Jahresabschluss der Bundestheater-Holding der Corporate Governance Bericht für die Gesellschaft anzuschließen;
 - b) den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
- (11) Die Geschäftsführung hat bis 30. Juni jeden Jahres eine mittelfristige Planung der Unternehmensbudgets und Personalpläne (Planung für drei Geschäftsjahre) dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen und für die Einrichtung eines Planungs- und Berichterstattungssystems zu sorgen, das die Erfüllung der Berichterstattungspflichten durch die Unternehmensleitung nach den gesetzlichen Vorschriften, den Vorgaben des Gesellschafters/der Gesellschafterin und den Vorgaben des Bundesministers/der Bundesministerin für Finanzen hinsichtlich der Einrichtung eines Beteiligungs- und Finanzcontrollings gewährleistet.
- (12) Die Geschäftsführung hat Einschauberichte des Rechnungshofes samt ihrer Stellungnahme dem Aufsichtsrat zur Einsicht und Behandlung vorzulegen.

§ 7 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Folgende Geschäfte dürfen gemäß §13 Abs. 9a BThOG nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden:
 - 1. der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen (§ 189a Z 2 UGB), der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben sowie Austöchterungen der Bundestheater-Holding GmbH und der Tochtergesellschaften;
 - 2. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften;
 - 3. die Errichtung und die Schließung von Zweigniederlassungen;
 - 4. Investitionen, die Anschaffungskosten von Euro 500.000,00 im Einzelnen und Euro

- 1.000.000,00 insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;
5. die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die Euro 200.000,00 im Einzelnen oder insgesamt in einem Geschäftsjahr Euro 700.000,00 übersteigen;
 6. die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört und im Einzelfall Euro 50.000,00 überschritten werden;
 7. die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten;
 8. die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik, insbesondere der mehrjährigen Gesamtplanungen der Bundestheater-Holding GmbH;
 9. die Festlegung des Jahresbudgets der Gesellschaft im Rahmen der mehrjährigen Gesamtplanung;
 10. die Festlegung von Konzernrichtlinien für die Bundestheater-Holding GmbH und deren Tochtergesellschaften sowie der Richtlinien gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 BThOG;
 11. die Festlegung von Grundsätzen für die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen und leitende Angestellte im Sinne des § 80 Abs. 1 des Aktiengesetzes 1965 sowie Genehmigung solcher Vereinbarungen bei den Tochtergesellschaften;
 12. der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten; dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat;
 13. die Übernahme einer leitenden Stellung (§ 80 Abs. 1 des Aktiengesetzes) in der Gesellschaft innerhalb von zwei Jahren nach Zeichnung des Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin, durch den Konzernabschlussprüfer/die Konzernabschlussprüferin, durch den Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin eines bedeutenden verbundenen Unternehmens oder durch den/die den jeweiligen Bestätigungsvermerk unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer/unterzeichnende Wirtschaftsprüferin sowie eine für ihn/sie tätige Person, die eine maßgeblich leitende Funktion bei der Prüfung ausgeübt hat, soweit dies nicht gemäß § 271c UGB untersagt ist;
 14. der Abschluss von Kollektivverträgen sowie der Abschluss von Betriebsvereinbarungen der Bundestheater-Holding GmbH und der Tochtergesellschaften, die von grundsätzlicher Bedeutung sind;
 15. der Vorschlag an den Bundeskanzler/an die Bundeskanzlerin zur Abberufung der kaufmännischen Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen der Tochtergesellschaften mit Zweidrittelmehrheit;
 16. die Bestellung der Abschlussprüfer/Abschlussprüferinnen des Jahresabschlusses

- der Tochtergesellschaften;
17. die Feststellung des Jahresabschlusses der Tochtergesellschaften;
 18. der Vorschlag an den Bundeskanzler/die Bundeskanzlerin zur Aufteilung der Basisabteilung gemäß § 7 BThOG;
 19. die Genehmigung der Unternehmenskonzepte gemäß § 6 Abs. 1 BThOG;
 20. die Genehmigung der Ein- und Mehrjahresplanungen der Tochtergesellschaften (Unternehmensbudgets und Personalpläne) bis 30. Juni jeden Jahres mit Geltung für das folgende Geschäftsjahr sowie der Leistungs- und Zielvereinbarungen für jeweils drei Jahre (Dreijahrespläne) mit den Tochtergesellschaften;
 21. der Abschluss von Leistungs- und Zielvereinbarungen für den Bundestheaterkonzern für jeweils drei Jahre (Dreijahrespläne) mit dem Bundeskanzler/der Bundeskanzlerin;
 22. die Festlegung der Leistungen, die gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 BThOG von der Theaterservice GmbH für den Konzern zu erbringen sind.
- (2) Darüber hinaus bedürfen insbesondere auch folgende Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrats:
1. die Erteilung und der Widerruf einer Prokura;
 2. das Eingehen mehrjähriger Verpflichtungen, der einen in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung angeführten angemessenen Schwellenwert überschreitet;
 3. der Abschluss von Rahmenvereinbarungen gemäß § 9 Abs. 3 BThOG;
 4. die Gründung und Schließung von Zweig- und Auslandsniederlassungen;
 5. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken sowie der Erwerb, die Errichtung und Veräußerung von Unternehmen im Ausland;
 6. der Abschluss von Verträgen mit dem Abschlussprüfer/mit der Abschlussprüferin über zusätzliche, nicht mit der Prüfung des Jahresabschlusses unmittelbar im Zusammenhang stehende Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen;
 7. sonstige Rechtsgeschäfte, die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrats vorbehalten sind.

Der Aufsichtsrat der Bundestheater-Holding GmbH hat darüber hinaus gemäß § 13 Abs. 9 BThOG folgende Aufgaben:

1. Erstattung von Vorschlägen an den Gesellschafter/die Gesellschafterin der Bundestheater-Holding GmbH zur Bestellung der Abschlussprüfer/der Abschlussprüferin des Jahresabschlusses und Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft;
2. Entgegennahme von Berichten über die Gestion, den Kosten- und Ertragsverlauf und die innerbetriebliche Budgetkontrolle der Holding und der Tochtergesellschaften;

3. Erlassung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Bundestheater-Holding GmbH, in der unter Beachtung des § 30j GmbHG Betragsgrenzen für Investitionen, Kreditaufnahmen und Dienstverträge, ab denen die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen ist, festzulegen sind;
 4. Genehmigung der Geschäftsordnungen der Aufsichtsräte der Tochtergesellschaften;
 5. Genehmigung der Controllingberichte der Holding.
- (3) Verweigert der Aufsichtsrat seine Zustimmung zu bestimmten Geschäften oder Maßnahmen gemäß Abs. 1 oder 2, so ist die Geschäftsführung nur dann berechtigt, das Geschäft oder die Maßnahme dennoch durchzuführen, wenn sie vorher, unter Bekanntgabe der vom Aufsichtsrat geäußerten Bedenken, die Zustimmung der Generalversammlung eingeholt hat.
 - (4) Maßnahmen der Geschäftsführung, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens führen können, bedürfen der vorherigen Zustimmung sowohl des Aufsichtsrates als auch des Gesellschafters/der Gesellschafterin.
 - (5) Sonstige sich nach den gesetzlichen Bestimmungen ergebende Zustimmungserfordernisse bleiben davon unberührt.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Für die Bundestheater-Holding GmbH ist gemäß § 13 BThOG ein Aufsichtsrat zu bestellen, welcher sich aus sechs Mitgliedern und einer ArbeitnehmerInnen-Vertretung bestehend aus drei entsendeten Personen gemäß § 110 Arbeitsverfassungsgesetz zusammensetzt. Ein Arbeitnehmervertreter/eine Arbeitnehmervertreterin, der nicht bereits im Aufsichtsrat der Bundestheater-Holding GmbH vertretenen Tochtergesellschaft, nimmt, sofern der Vorsitz nicht anderes bestimmt, ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen und die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 bis 3 BThOG erforderlich.
- (3) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner/ihrer Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Ein so vertretenes Mitglied des Aufsichtsrates ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
- (4) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich ermächtigen,

- an seiner/ihrer Stelle in einer Sitzung eine schriftliche Stimmabgabe zu überreichen.
- (5) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden unter Bedachtnahme auf die Anträge der Geschäftsführung und die Anträge von Aufsichtsratsmitgliedern festgesetzt.
 - (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin, anwesend sind.
 - (7) In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende schriftlich oder in vergleichbarer Form (insb. per Telefax oder E-Mail) abstimmen lassen, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammentritt (Rundlaufverfahren), wenn kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb der vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden festzulegenden Frist von mindestens drei Tagen nach Versendung der Unterlage gegen dieses Verfahren schriftlich Widerspruch erhebt. Ein Beschluss kommt zustande, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zur Stimmabgabe eingeladen wurden und innerhalb der vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden bestimmten Frist, mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin, ihre Stimme abgegeben haben. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist im Rundlaufverfahren nicht zulässig.
 - (8) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit - auch bei Wahlen - entscheidet der/die Vorsitzende.
 - (9) Beschlüsse über Maßnahmen, die der Zustimmung oder Genehmigung des Aufsichtsrates bedürfen, sind für die Geschäftsführung bindend.
 - (10) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten bei Sitzungen des Aufsichtsrates oder eines Ausschusses ein Anwesenheitsentgelt, dessen Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird, und den Ersatz ihrer Auslagen.
 - (11) Die Generalversammlung kann darüber hinaus eine jährliche Vergütung festsetzen. Für eine über die allgemeinen Aufgaben des Aufsichtsrates hinausgehende außerordentliche Tätigkeit eines seiner Mitglieder kann der Aufsichtsrat eine besondere Vergütung beschließen.
 - (12) Beginnt oder endet die Funktion eines Aufsichtsratsmitgliedes während des Geschäftsjahres, wird die Vergütung anteilmäßig gewährt.

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die durch das Gesetz oder durch die Errichtungserklärung dem Gesellschafter/der Gesellschafterin vorbehaltenen Beschlüsse werden in der Generalversammlung gefasst.
- (2) Die Generalversammlung beschließt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (3) Beschlüsse des Gesellschafters/der Gesellschafterin können gemäß § 34 GmbHG auch

- schriftlich gefasst werden.
- (4) Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz des Gesellschafters/der Gesellschafterin statt.
 - (5) Der Geschäftsführung obliegt die Information des Gesellschafters/der Gesellschafterin über den Stand der Umsetzung seiner Zielvorgaben und der Unternehmensstrategie. Die Unterlagen der Berichterstattung an den Aufsichtsrat sind dem Gesellschafter/der Gesellschafterin zur Kenntnisnahme vorzulegen.
 - (6) Die Einberufung der Generalversammlung kann durch die Geschäftsführer/innen, durch den Aufsichtsrat und durch den Gesellschafter/die Gesellschafterin erfolgen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Aufgabe der Einladung und dem Tag der Generalversammlung muss mindestens ein Zeitraum von 7 Tagen liegen.
 - (7) Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte ist zulässig, doch bedarf es hierzu einer schriftlichen, auf die Ausübung dieses Rechtes lautenden Vollmacht.

§ 10 Rechnungslegung

- (1) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Geschäftsführung hat daher im Sinne des § 22 GmbHG und § 222 UGB in den ersten fünf nachfolgenden Monaten für das abgelaufene Geschäftsjahr den Jahresabschluss samt Anhang sowie einen allenfalls gesetzlich erforderlichen Lagebericht aufzustellen.
- (3) Der Jahresabschluss ist dem Gesellschafter/der Gesellschafterin unverzüglich nach Erstellung in Abschrift zu übersenden und innerhalb der gesetzlichen Frist der Generalversammlung zur Feststellung bzw. Beschlussfassung vorzulegen. Die Beschlussfassung kann aber auch im Umlaufwege erfolgen, wenn der Gesellschafter/die Gesellschafterin seine/ihre Zustimmung dazu erteilt. Der Gesellschafter/die Gesellschafterin erklärt, über die gesetzlichen Offenlegungspflichten in Kenntnis zu sein.
- (4) Ab dem Geschäftsjahr 2013/2014 ist dem Gesellschafter/der Gesellschafterin unter einem mit dem Jahresabschluss der Corporate Governance Bericht gemäß den Regeln des Bundes Public Corporate Governance Kodex in der jeweils geltenden Fassung vorzulegen.
- (5) Die Generalversammlung beschließt innerhalb der gesetzlichen Frist eines jeden Geschäftsjahres über Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und des Aufsichtsrates. Die Verwendung des jährlichen Bilanzgewinnes wird durch Beschluss des Gesellschafters/der Gesellschafterin festgelegt.
- (6) Der Gesellschafter/die Gesellschafterin ist berechtigt, in die Bücher der Gesellschaft

Einsicht zu nehmen.

- (7) Die Abschlussprüfer/Die Abschlussprüferinnen haben alle zwei Jahre im Rahmen der Abschlussprüfung die Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen. Die Beurteilung künstlerischer Entscheidungen steht ihnen nicht zu. Die Abschlussprüfer/die Abschlussprüferinnen sind spätestens alle sechs Jahre zu wechseln.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in dieser Errichtungserklärung keine anderen Bestimmungen enthalten sind, gelten für die Gesellschaft die Vorschriften des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches sowie das Bundestheaterorganisationsgesetz, in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen der Errichtungserklärung nicht rechtswirksam sein oder künftig ungültig oder faktisch undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit und Verbindlichkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt.
- (3) Der Gesellschafter/die Gesellschafterin verpflichtet sich, anstelle der nicht rechtswirksamen bzw. nicht weiter anwendbaren Bestimmung eine neue zu beschließen oder festzulegen, die dem wirtschaftlichen Zweck der obsoleten Bestimmungen am nächsten kommt.

§ 12 Bundes Public Corporate Governance Kodex

Die Organe und Organmitglieder der Bundestheater-Holding GmbH sind verpflichtet, die Regeln und Grundsätze des Bundes Public Corporate Governance Kodex in der jeweils geltenden Fassung mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes zu beachten, soweit dem keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Abweichungen von zwingenden Regelungen oder Empfehlungen des Kodex sind im jährlichen Corporate Governance Bericht begründet darzustellen.

Ich beurkunde, dass dieser Wortlaut der Errichtungserklärung der -----
Bundestheater-Holding GmbH, FN 184066 k -----
mit dem Wortlaut der Errichtungserklärung, wie er in der von mir beurkundeten Generalver-
sammlung vom heutigen Tag, Geschäftszahl 1620, neu gefasst wurde, übereinstimmt. -----
Wien, am 25.09.2015 (fünfundzwanzigsten September zweitausendfünfzehn). -----




ÖFFENTLICHER NOTAR